

35. 1. Ist durch das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft unmittelbare und ausschließliche Schuldnerin aller Verpflichtungen geworden, die nach dem Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich von 1920 dem Reich gegenüber den Reichsbahnbeamten oblagen?

2. Genügt es zur Begründung des Gerichtsstandes aus § 32 ZPO, daß der Kläger das behauptete Verhalten des Beklagten als unerlaubte Handlung bezeichnet?

Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich § 28. Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 § 5 Abs. 4, §§ 20, 28, 43. ZPO. § 32.

III. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juni 1930 i. S. F. (Rl.) w. Deutsches Reich u. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Wekl.). III 322/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war früher technischer Eisenbahnsekretär in Diensten der Preussischen Staatsbahn. Nach Übergang der Eisenbahnen auf das Reich wurde er im November 1921 rückwirkend vom 1. April 1920 ab zum Eisenbahnningenieur ernannt. Auf Grund dieser Ernennung wurde er aus der Besoldungsgruppe 7 in die Gruppe 8 eingestuft; sein Besoldungsdienstalter wurde neu festgesetzt. Mit Wirkung vom 1. Februar 1924 wurde er in den einstweiligen Ruhestand versetzt und bezieht seitdem Wartegeld.

Der Kläger macht geltend, sein Besoldungsdienstalter sei nach seiner Ernennung zum Eisenbahnningenieur unrichtigerweise auf den 1. April 1920 festgesetzt worden, während es richtig auf den 1. April 1918 hätte festgesetzt werden müssen. Diese falsche Berechnung stelle eine unerlaubte Handlung dar, die durch die leitenden Beamten der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft begangen worden sei. Sie beruhe auf den allgemeinen Anweisungen der Reichsbahn-Gesellschaft, die diese für die Zahlungen an die einzelnen Beamtengruppen einheitlich für das ganze Reich erlassen habe; an sie seien die einzelnen Eisenbahndirektionen gebunden. Aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung sei auch die Zuständigkeit des Landgerichts I Berlin gegeben. Der Kläger behauptet ferner, daß durch die falsche Berechnung seines Besoldungsdienstalters seine Wartegeldbezüge für die Zeit vom 1. Februar 1924 bis 1. September 1927 um 439,90 RM. gekürzt worden seien. Auf Zahlung dieses Betrages, der den ihm durch die unerlaubte Handlung entstandenen Schaden darstelle, ist der Klageantrag gerichtet.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Der Beklagte zu 1, das Deutsche Reich, bestreitet seine Passivlegitimation mit der Begründung, daß mit der Gründung der Reichsbahn-Gesellschaft kraft Gesetzes alle Rechte und Pflichten auf diese, die Beklagte zu 2, übergegangen seien. Die letztere hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts erhoben und damit begründet, daß sie in dieser Sache durch die Reichsbahn-

direktion Breslau vertreten werde, die auch den der Klage vorausgegangenen ablehnenden Bescheid vom 12. Oktober 1927 erteilt habe, und daß sich daher ihr allgemeiner Gerichtsstand am Sitz der Direktion Breslau befinde. Weiter hat die Beklagte zu 2 die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewendet.

Das Landgericht hat die gegen das Deutsche Reich gerichtete Klage wegen Fehlens der Passivlegitimation dieses Beklagten, die Klage gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft mangels örtlicher Zuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Deutsche Reich für die vorliegende Klage nicht passiv legitimiert sei, ist zutreffend. Die Rechtsprechung hat schon aus § 28 des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich (Reichsgesetz vom 30. April 1920 RGBl. S. 773) trotz des nicht unzweifelhaften Wortlauts dieser Bestimmung im Zusammenhalt mit Bedeutung und Zweck des Staatsvertrags den Grundsatz abgeleitet, daß das Reich mit schuldbefreiender Wirkung für die Länder den Berechtigten gegenüber unmittelbarer Schuldner der Eisenbahnverpflichtungen der Länder hat werden und daß den Berechtigten ein unmittelbarer Anspruch gegen das Reich hat eingeräumt werden sollen (RGZ. Bd. 114 S. 97 und S. 104, vgl. auch Bd. 106 S. 257, Bd. 117 S. 155 und wegen der Rechtsnachfolge des Reichs in den Aufwertungsanspruch eines Eisenbahnlandes RGZ. Bd. 126 S. 156). In noch höherem Maße muß dies nach dem Übergang des Betriebsrechts der Reichseisenbahnen auf die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft im Rechtsverhältnis der letzteren zu den Reichseisenbahnbeamten gelten. Nach § 5 Abs. 4 des Reichsbahngesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) „gehen mit dem Betriebsrecht unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere des § 43 ... alle mit den Reichseisenbahnen und alle mit dem Unternehmen ‚Deutsche Reichsbahn‘ verbundenen Rechte und Pflichten über, einschließlich solcher aus Betriebsverträgen. Dieser Übergang der Rechte und Pflichten hat Rechtswirklichkeit auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern des Unternehmens.“ Daran anschließend bestimmt § 20 RBahnG. in Abs. 1 Satz 1: „Die im Dienste des

Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ stehenden Reichsbeamten werden ... mit dem Übergange des Betriebsrechts auf die Gesellschaft Reichsbahnbeamte“, und § 43 enthält dementsprechend die Übernahme der Rechte und Pflichten des Reichs, die sich aus den Bestimmungen des Staatsvertrags von 1920 ergeben, durch die Beklagte zu 2. Danach kann kein Zweifel bestehen, daß diese unmittelbare und ausschließliche Schuldnerin aller Verpflichtungen geworden ist, die nach dem Staatsvertrag von 1920 dem Reich den Reichsbahnbeamten gegenüber oblagen. Es ist verfehlt, wenn die Revision ausführt, die Klage gegen den Beklagten zu 1 sei gestützt auf die wohlervorbenen Rechte des Klägers gegen das Reich aus dem Staatsvertrage von 1920. Durch den vorstehend wiedergegebenen ersten Satz des § 20 Abs. 1 RBahnG. sind die Reichsbeamten ohne ihr Zutun und unabhängig von ihrem Willen kraft Gesetzes zu Reichsbahnbeamten geworden; es ist ihnen sonach durch einen Akt der Gesetzgebung an Stelle ihres seitherigen Dienstberechtigten ein neuer Dienstherr, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, übergeordnet worden. Das war nicht möglich ohne einen weitgehenden Eingriff in wohlervorbene Rechte der Reichsbeamten, da ihr gesamtes Beamtenverhältnis dadurch auf eine völlig andere Rechtsgrundlage gestellt und ihnen durch Gesetzeszwang eine neue Anstellungsbehörde gegenübergestellt wurde. Während § 20 RBahnG. in seinen weiteren Vorschriften die wohlervorbenen Rechte der Reichsbahnbeamten gewährleistet, enthält er in Abs. 1 Satz 1 einen weitreichenden Eingriff in diese Rechte (Amtliche Begründung I 4 B, abgedr. bei Sarter-Kittel Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft 2. Aufl. S. 30; vgl. auch die Erläuterungen das. S. 30, 34 f., 171). Wenn die Revision die Feststellung vermisst, daß das Reichsbahngesetz vom 30. August 1924 mit verfassungändernder Mehrheit beschlossen worden sei, so bedarf es nur eines Blickes auf die Eingangsworte des Gesetzes, um diesem angeblichen Mangel abzuhelfen.

2. Auch die Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts — soweit es sich um die Beklagte zu 2 handelt — ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zutreffend haben die Vorinstanzen die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs vorangestellt, und es bedurfte keiner Stellungnahme zu der zweiten Einrede mehr, nachdem die erste für durchgreifend erachtet wurde (RW. 1912

§. 643 Nr. 15). Nach der gleichen Entscheidung genügt es aber auch nicht zur Begründung eines Gerichtsstandes aus § 32 ZPO., daß der Kläger durch eigene rechtliche Würdigung seines Tatsachenvorbringens das behauptete Verhalten der Beklagten als unerlaubte Handlung bezeichnet. Vielmehr kommt es in entscheidender Weise darauf an, ob unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieses Vorbringens bei richtiger Gesetzesanwendung der Beklagten in Wirklichkeit eine unerlaubte Handlung zur Last fällt (RGZ. Bd. 58 S. 246, Bd. 93 S. 260, Bd. 105 S. 39; RAGG. Bd. 2 S. 121). Zutreffend hat schon das Landgericht nach dieser Richtung ausgeführt, die Behauptungen des Klägers über das Vorliegen einer unerlaubten Handlung seien zu unklar und zu unbestimmt, als daß man daraus eine unerlaubte Handlung eines Beamten der Hauptverwaltung der Beklagten zu 2 entnehmen könne. Der erste Richter beanstandet namentlich das Fehlen genauer Angaben darüber, zu welcher Zeit die unerlaubte Handlung begangen sein soll; habe, wie angenommen werden müsse, die unrichtige Festsetzung des Befoldungsdienstalters bereits im Jahre 1921 stattgefunden, so sei unerfindlich, wie die unerlaubte Handlung durch einen Beamten der Beklagten zu 2 begangen worden sein sollte, die damals noch gar nicht bestand. Mit Recht vermißt aber das Landgericht weiterhin jede Darlegung, um welche angeblichen Anweisungen der Hauptverwaltung es sich handelt, und inwiefern darin eine vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung liegen soll. Auch das Berufungsgericht rügt mit Recht, das Vorbringen des Klägers lasse das Vorliegen einer unerlaubten Handlung nicht erkennen, wenn es auch nicht verständlich ist, was der Berufungsrichter mit einer „vertragswidrigen Verletzung“ der Rechte des Klägers und einem „vertraglichen Anspruch“ des Klägers meint, da es sich um ein dem öffentlichen Recht unterstehendes Beamtenverhältnis handelt. Im Endergebnis ist dem Berufungsrichter jedenfalls darin beizupflichten, daß das Vorbringen des Klägers bei zutreffender rechtlicher Würdigung nicht die Darlegung einer schuldhaften Amtspflichtverletzung enthält, welche die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts nach § 32 ZPO. gegeben erscheinen ließe. Ist dies aber nicht der Fall, dann gilt der allgemeine Gerichtsstand der Beklagten zu 2, der sich nach § 28 RBahnG. bestimmt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage besteht auch für das Revisionsgericht kein Anlaß, zu der Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs Stellung zu nehmen und zu prüfen, ob nicht die Aufmachung einer Schadenersatzforderung dem Kläger lediglich als Vorwand dient, um sich den bei der Natur des Klagenanspruchs an sich verschlossenen Rechtsweg (RGG. Bd. 103 S. 291) auf eine unzulässige Weise zu eröffnen (RGG. Bd. 70 S. 398, Bd. 87 S. 120, Bd. 89 S. 423, Bd. 94 S. 160, Bd. 97 S. 180, Bd. 107 S. 328).